

## Testung für Lehrer, KiTa-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen: Das ändert sich zum Beginn der Osterferien

Der Vertrag des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums zur Kostenübernahme der Testung von Lehrern, KiTa-Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen auf eine COVID-19-Infektion läuft zum Beginn der NRW-Osterferien, also morgen, Freitag, 26. März 2021, aus. Folgende Regelungen gelten im Anschluss:

### **Lehrer:**

Mit Vertragsablauf zum 26. März 2021 endet der Anspruch für Lehrer auf zwei COVID-19-Testungen in der Woche. Ab dem 12. April 2021, also mit Wiederaufnahme des Unterrichts nach den NRW-Osterferien, wird dem Personal in den Schulen und den Schülern flächendeckend das Angebot von wöchentlichen Selbsttests unterbreitet.

### **KiTa-Beschäftigte/Kindertagespflegepersonen:**

KiTa-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen haben bis zum Ende der NRW-Osterferien, einschließlich bis zum 11. April 2021, weiterhin Anspruch auf zwei Tests pro Woche. Diese Personengruppen weisen den Anspruch wie bisher mit einer entsprechenden Bescheinigung nach, die um den neuen Anspruchszeitraum ergänzt wird. Wenn Sie KiTa-Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen nach diesem Vertrag testen, wenden Sie einen PoC-Antigen-Test an. Die ärztliche Leistung inkl. der Sachkosten für den PoC-

Antigen-Test wird pauschal mit 27,00 Euro je Testung (SNR 97056) vergütet.

### **Reihentestungen in Schulen,**

#### **Kitas und Betrieben:**

Nach einer entsprechenden Klarstellung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) weisen wir darauf hin, dass Reihentestungen in Schulen, Kitas und Betrieben nicht über die Coronavirus-Testverordnung (TestV) abgerechnet werden können. Die Testungen stellen keine Bürgertestungen nach § 4a TestV dar.

#### **Bürgertestung:**

Eine gesonderte Beauftragung zur Testung nach der TestV durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Die Abrechnung erfolgt wie gewohnt über die Quartalsabrechnung. Zudem ist eine tägliche Meldung der Anzahl der durchgeführten Bürgertestungen an das zuständige Gesundheitsamt nach vorheriger Registrierung verpflichtend (vgl. Telegramm Nr. 90). Eine Mitteilung der Teststellen-Nummer oder der Registrierungsbestätigung an die KVWL ist nicht erforderlich.

#### **Keine Osterruhe:**

Die Bundesregierung hat gestern die zunächst angedachte Osterruhe für Gründonnerstag und Karsamstag gestoppt. Für beide Tage gelten also keine Sonderregelungen.

### **COVID-19-Impfungen in den Praxen**

Ab dem 6. April 2021 sollen die flächendeckenden COVID-19-Impfungen in den Arztpraxen beginnen. In Kürze erhalten Sie hierzu ausführliche Informationen per Post. Alle Fakten dazu finden Sie zeitnah auch unter

[www.corona-kvwl.de/praxisimpfung](http://www.corona-kvwl.de/praxisimpfung)